



Bereich: Sport und Bäder
Az: 52
Datum: 28.07.2004

2004/214
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.09.2004	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2004	

Betreff

Sportpauschale;
hier: Finanzielle Zuwendungen an Sportvereine für investive Maßnahmen über den
Stadtsportverband

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, dem Stadtsportverband Castrop-Rauxel nach einer vertraglichen Regelung, deren Bestandteil der Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2004 ist (Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004/2005), pro Jahr 30 % der Sportpauschale für investive Maßnahmen der Sportvereine zu übertragen.

Über die Förderung von Projekten entscheidet der Stadtsportverband eigenverantwortlich. Der Stadtsportverband legt der Stadt Castrop-Rauxel 1 mal pro Jahr einen Verwendungsnachweis für die erhaltenen Mittel vor.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 erhalten die Gemeinden 2004 erstmals pauschale Zuweisungen zu Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Stadt Castrop-Rauxel erhält **187.180,00 €**, die in vier Jahresraten ausbezahlt werden.

In Abkehr von bisher geltenden Regelungen können die Vereine oder Kommunen keine Zuwendungsanträge mehr an die Bezirksregierung (BZR) Münster stellen, die Sportpauschale wird den Gemeinden als Unterstützung der nachfolgend unter „Verwendungszweck“ aufgeführten Aufgaben im Sportbereich gewährt.

Die Gemeinden entscheiden in Eigenverantwortung über die Weiterleitung der Mittel, z. B. auch an Sportvereine, wenn diese die vorgesehenen Maßnahmen durchführen.

Verwendungszweck

Nach § 19 Abs. 16 GFG 2004/2005 sind die Mittel der Sportpauschale für

- den Neu-, Um- und Erweiterungsbau
- die Sanierung / Modernisierung
- den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

Aus Mitteln der Sportpauschale können künftig auch die Annuitäten bedient werden, wenn Gemeinden zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts Kredite aufnehmen.

Stadtsportverband – Sportvereine

Seit vielen Jahren erhalten die Sportvereine wegen der finanziellen Zwänge in Castrop-Rauxel keine städtischen Mittel für den Neu-, Um- oder Ausbau von Sportanlagen bzw. die Beschaffung von Groß-Sportgeräten.

Darüber hinaus wurden bereits genehmigte Zuwendungen für Baumaßnahmen von Sportvereinen von der BZR Münster wieder zurückgenommen mit dem Vermerk, die Vereine sollten sich an die Stadt wenden, da für diese Maßnahme jetzt die Sportpauschale gezahlt würde. Allein für die Abdeckung der Zuwendungen Spvg. Blau-Gelb Schwerin und Luftsportclub Castrop-Rauxel wäre die komplette Sportpauschale nahezu aufgebraucht. Die Verwaltung müsste also in Zukunft entscheiden, welcher Verein wann die für die Sportvereine vorgesehenen Mittel in zu bestimmender Höhe erhalten sollte und auch noch Auszahlung und deren Verwendung prüfen.

In dieser Phase der Überlegungen der Aufteilung der Sportpauschale in Mittel für kommunale und für vereinseigene Maßnahmen hat die Verwaltung Gespräche mit dem Stadtsportverband geführt, um ihn einzubinden.

Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtsportverband erhält 30 % der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen, 70 % verbleiben für kommunale Vorhaben. Die Aufteilung von 70 % kommunale Investitionen zu 30 % Investitionen von Vereinen entspricht grob der Verteilung der bisherigen Landesförderung, nach welcher rd. 28 % Vereinsinvestitionen gefördert wurden, die jetzt Bestandteil der Sportpauschale wird.

Der Stadtsportverband erhält die Mittel zur eigenverantwortlichen Weitergabe an Sportvereine für entsprechende Maßnahmen und legt der Stadt Castrop-Rauxel jährlich einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel vor.

Voraussetzung für die anteilige Aufteilung der Sportpauschale ist ein Vertrag zwischen Stadt Castrop-Rauxel und Stadtsportverband, dessen Bestandteil der Erlass des Innen- und Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2004 ist (Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004/2005).

Der Stadtsportverband hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2004 den Vorschlag angenommen, will mit der Stadt Castrop-Rauxel eine vertragliche Regelung treffen und erarbeitet kurzfristig Richtlinien für eine Verteilung der Mittel.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
- Einnahme von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: **2 56000 940900**
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☒ gesichert

☐ nicht gesichert